

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2019-02-25

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung (ASK)
Karsten Jagau
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

01740/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Zweitwohnsitzsteuer für die Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

1.
Die Landeshauptstadt Schwerin führt ab 2020 eine Zweitwohnsitzsteuer ein. Dazu wird die Stadtverwaltung eine „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“ (Zweitwohnungssteuersatzung) entwerfen.
2.
Die Definition eines Zweitwohnsitzes wird den Beratungen der Ausschüsse und der Verwaltung überlassen und der Stadtvertretung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
3.
Studierende und Auszubildende sollen von der Zweitwohnsitzsteuer befreit werden, beziehungsweise bezahlte Beiträge nach Rechnungsstellung gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen können.

Begründung

Um die Finanzsituation der Landeshauptstadt Schwerin zu verbessern, soll wie in anderen Großstädten, Landeshauptstädten auch eine Zweitwohnsitzsteuer erhoben werden.

In vielen Kommunen Deutschlands gibt es eine Zweitwohnsitz Steuer. Die Landeshauptstadt Schwerin hat laut statistischen Angaben 2,7 % gemeldete Zweitwohnungen gemessen an der Gesamtbevölkerung.

https://www.schwerin.de/export/sites/default/galleries/Dokumente/Stadtportraet/JP_2017r.pdf

(Seite 50) Auffallend ist es, dass der Zweitwohnsitz in den einzelnen Stadtteilen stark

variiert.

Je näher man dem Regierungsviertel der Stadt kommt, umso mehr Zweitwohnungen sind gemeldet. Während es im Innenstadtbereich zwischen 2,5 % und 9 % Zweitwohnungen/ Nebenwohnsitze gibt, sind es in den Randgebieten nur 0,7 bis 3,3 %.

Derzeit gibt es eine Bevölkerungs-, Berufsgruppe, die hier in der Landeshauptstadt Schwerin einen Zweitwohnsitz angemeldet hat, unter anderem um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltungen und Abgeordnete des Landtages Mecklenburg Vorpommern.

All diese Personen nutzen die Schweriner Infrastruktur ohne sich im ausreichenden Maße an der Finanzierung dieser zu beteiligen. Durch den Punkt 2 a) sollen Auszubildende und Studierende von der Zweitsitzsteuer, zumindest weitläufig entbunden werden.

Für die Höhe des Steuersatzes zur Orientierung siehe Tabelle. Der Antragsteller favorisiert den „Berliner“ Steuersatz der bis zum 31.12.2018 galt.

Folgende Steuersätze werden in anderen Städten erhoben.

| | |
|-----------|--------------------------|
| Bremen | 12% |
| Dortmund | 12% |
| Duisburg | 12% |
| Dresden | 10% |
| Essen | 10% |
| Hannover | 10% |
| Köln | 10% |
| Leipzig | 10% |
| Nürnberg | 10% |
| Stuttgart | 10% |
| München | 9% |
| Hamburg | 8% |
| Berlin | 5% / ab 1. 1. 2019: 15 % |

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Mehreinnahmen werden generiert

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Karsten Jagau
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)